

BO-Nr. 4549 – 17.11.2023

St. Martinusgemeinschaft e.V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 17.11.2023 beantragte der Verein „St. Martinus-Gemeinschaft e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2015, die die Vollversammlung des Vereins in ihrer außerordentlichen Sitzung am 15. November 2023 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 12 der Vereinssatzung beschlossen hat.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 Herrn Diözesanadministrator Dr. Clemens Stoppel empfohlen, der von der Vollversammlung am 15. November 2023 beschlossenen Änderung der Satzung des Vereins „St. Martinus-Gemeinschaft Rottenburg-Stuttgart e. V.“ entsprechend der in der beigefügten Fassung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2015 i. V. zuzustimmen.

Diözesanadministrator Dr. Clemens Stoppel hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 20. Dezember 2023 angenommen und der Änderung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 28. Februar 2024

Dr. Klaus Krämer

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Satzung des Vereins „St. Martinus-Gemeinschaft e. V.“

Präambel

„Mit offenen Augen, mit offenem Herzen, mit offenen Händen.“ Die St. Martinus-Gemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Christen, die sich den Patron der Diözese Rottenburg-Stuttgart, den Heiligen Martin von Tours, zum Vorbild für ein Leben im christlichen Glauben nimmt und das Leben und Wirken dieses Heiligen den Menschen als Wegweisung und Inspiration für die eigene Lebensführung vorstellen möchte. Die Martinusgemeinschaft weiß sich in besonderer Weise dem Martinusweg, der von der Geburtsstadt des Heiligen Martin, Szombathely in Ungarn, zu seiner Grablege nach Tours in Frankreich auch durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart führt, und seinem geistlichen Anliegen sowie seiner Völker verbindenden europäischen Dimension verbunden und verpflichtet. Sie versteht diesen Weg als Chance und Herausforderung, die geistlichen und sozialen Impulse des Heiligen Martin in das Leben der Menschen heute zu vermitteln und die Menschen einzuladen, sich auf den Weg zu machen, konkret als Pilger auf dem Martinusweg und geistlich in der Besinnung auf das Vorbild des Heiligen Martin. Die Martinusgemeinschaft verknüpft die Spiritualität aus dem Vorbild des Heiligen Martin mit der Sorge für den Martinusweg und seiner Pilger. So wie sein Glaube den Heiligen Martin immer wieder neu zur Nachfolge Jesu Christi geführt und er sich den Menschen zugewandt hat, so lässt die Martinusgemeinschaft ihre geistliche Verbundenheit mit dem Diözesanpatron einmünden in die praktische Förderung des Martinuswegs und die konkrete Unterstützung des Pilgerns auf diesem Weg. Sie tut dies in Offenheit für alle am Martinusweg Interessierten und im ökumenischen Geiste. Durch ihre Arbeit versucht die Martinusgemeinschaft den Martinusweg als Pilgerweg in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Menschen zum

Pilgern einzuladen. Sie regt zur Auseinandersetzung mit dem Leben und Wirken des Heiligen Martin und zu seiner Nachfolge an und fördert und unterstützt das Pilgern auf dem Martinusweg. Die Martinusgemeinschaft bemüht sich deshalb, den Martinusweg in den Kirchengemeinden und Kommunen, insbesondere in denen, durch die der Martinusweg führt, bekannt zu machen und sie zur Gestaltung des Martinuswegs und die Sorge um die Pilger zu motivieren. Sie informiert die Kirchengemeinden und Kommunen über den Martinusweg und regt zu Pilgerangeboten an bzw. organisiert diese selbst. Sie geht auf soziale Einrichtungen zu, um deren karitatives Tun mit dem Martinusweg in Verbindung zu bringen, und gibt an die Kirchengemeinden und die Touristik vor Ort Impulse zur Beherbergung und Betreuung der Pilger (Unterkunft, Verpflegung). Die Martinusgemeinschaft versteht sich für Interessierte und Pilger, für Kommunen und Kirchengemeinden, für touristische und kirchliche Einrichtungen als Ansprechpartner und Netzwerk für den Martinusweg. Wo erforderlich oder erbeten, unterstützt sie die örtlichen Verantwortlichen des Martinuswegs bei der Wegpflege und beim Aufbau begleitender Angebote (Informationen zu Kirchen und Einrichtungen, Programmangebote, Pilgerhinweise, Informationen zu Unterkunft und Verpflegung) am Martinusweg. Darüber hinaus erschließt sie das Leben des Heiligen Martin, gibt Impulse für eine geistliche Betrachtung und regt zum konkreten sozialen Handeln an. Es finden regelmäßige Treffen der Mitglieder statt. Innerhalb der Gemeinschaft begegnen sich die Mitglieder auch auf der Ebene ihrer örtlichen Gemeinden und Dekanate, wo sie mit den örtlich Zuständigen des Martinuswegs kooperieren und diese tatkräftig unterstützen. Die Mitglieder tauschen sich über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen vor Ort aus, unterstützen sich gegenseitig und verstehen sich spirituell und praktisch als Weg-Gemeinschaft. Die Martinusgemeinschaft sucht und pflegt zudem den Kontakt zu anderen Martinusgemeinschaften. Die Martinusgemeinschaft wird von der Diözese Rottenburg-Stuttgart gefördert, weil sie deren Initiative für einen Martinusweg durch das Diözesangebiet und darüber hinaus im europäischen Kontext unterstützt und die Identität stiftende Wirkung des Wegs für die Diözese fördert.

Die Martinusgemeinschaft ist seit 2014 Mitglied im Réseau des Centres Culturels St. Martin Europe¹ und vertritt dort als „Centre Culturel St. Martin Allemagne“ die Martinuswege in Deutschland.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Martinus-Gemeinschaft e. V.“ (im Folgenden: Martinusgemeinschaft).
- (2) Die Martinusgemeinschaft wurde als öffentlicher kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß can. 312 § 1 n. 3 CIC durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtet. Er hat die kirchenrechtliche Stellung einer öffentlichen juristischen Person gemäß can. 116 CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangte der Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. VR 390453 eingetragen.
- (3) Die Martinusgemeinschaft kann örtliche, rechtlich unselbstständige Untergliederungen haben.
- (4) Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ = Netzwerk der europäischen Kulturzentren St. Martin mit Sitz in Paris

§ 2 Zweck

- (1) Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung der Religion. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterstützung und Initiierung örtlicher Maßnahmen zur Ausgestaltung, Pflege und Belebung des Martinuswegs,
 2. Vernetzung von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen am Martinusweg in Deutschland,
 3. Förderung der Gastfreundschaft am Martinusweg und Sorge um die Beherbergung und Versorgung der Pilger,
 4. Anregung zur Pilgerschaft und zu sozialem Handeln, insbesondere auch durch die Orte des Teilens am Martinusweg,
 5. Förderung und gemeinsame Pflege einer am Leben und Glauben des Hl. Martin orientierten Spiritualität,
 6. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und Pflege des Internetauftritts,
 7. Kontakt zu Pilgerinitiativen, Wandervereinen und Tourismusverbänden.
- (2) Die vorgenannten Zwecke werden auch durch die Vernetzung mit Initiativen in ganz Europa, insbesondere dem Réseau des Centres Culturels St. Martin Europe, gefördert.
- (3) Über seine Zielsetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke mitarbeiten möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung je eine Stimme.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch zur nächsten ordentlichen Vollversammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Vollversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor erklärt werden,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zielen und den Aufgaben des

- Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
4. durch Ausschluss in den Fällen, die das kanonische Recht in can. 316 § 2 CIC vorsieht. Das Beschwerderecht des Betroffenen an den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bleibt hiervon unberührt,
 5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-5 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen, gerichtet an die Vollversammlung. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Vollversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Freiwillige Zuwendungen sind möglich. Darüber hinaus ist jedes Mitglied eingeladen, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Gebet, Mitarbeit oder Gaben zum Gemeinschaftsleben beizutragen.

§ 6

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vollversammlung

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis neun Personen. Er wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, dass zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden, müssen der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

- (2) Der Vorsitzende² sowie der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstands gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Die nicht katholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen festzulegen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Vollversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur konstituierenden Sitzung des neu-/wiedergewählten Vorstands im Amt. Die Bestellung der neu-/wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann von der Vollversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Vollversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird, sofern die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds unverzüglich ein Ersatzmitglied durch die Vollversammlung gewählt. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 9

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende des Vorstands verhindert ist. Der zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ist nur bei Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zur Vertretung berechtigt.
- (2) Durch Beschluss der Vollversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

§ 10**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Vollversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 3. Führung der laufenden Geschäfte,
 4. Vorbereitung der Vollversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Vollversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 8. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
 9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 10. Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Vollversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Vollversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vollversammlung zu genehmigen ist.

§ 11**Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Präsenzsitzungen und in Form von hybriden Sitzungen gefasst. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstands, entscheidet/entscheiden über die Form der Sitzung nach seinem/ihrem Ermessen und teilt/teilen dies explizit in der Einladung mit.
- (2) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seinen stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag oder dem Tag der Zustellung der textförmlichen Nachricht. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden des Vorstands bzw. bei dessen Verhinderung einschließlich des/der

stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

- (5) Der Vorstand kann in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands mit der von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall mit der von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, ausgewählten Form der Abstimmung einverstanden erklären. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur Video-/Telefonkonferenz gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall gegenüber dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, schriftlich oder textförmlich zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 f.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder textförmlich gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 f.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, und von dem vom Vorstand bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Tag, Zeit und Form der Sitzung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der anwesenden bzw. teilgenommenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Geistlicher Begleiter

Zur Förderung und Begleitung des geistlichen Lebens innerhalb der Martinusgemeinschaft kann die Vollversammlung einen Geistlichen Begleiter wählen. Kandidaten müssen eine pastorale Berufsausbildung haben und Mitglied der Martinusgemeinschaft sein. Die Bestellung der gewählten Geistlichen Begleitung bedarf der Bestätigung des Bischofs. Der Geistliche Begleiter kann zugleich Mitglied des Vorstands sein.

§ 13

Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich, und im Übrigen sooft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Vorstands, im

Verhinderungsfall der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstands, entscheidet/entscheiden über die Form der Sitzung nach seinem/ihrem Ermessen und teilt/teilen dies explizit in der Einladung mit. Die Einladung erfolgt schriftlich oder textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag oder dem Tag der Zustellung der textförmlichen Nachricht. Der Tag der Vollversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Vollversammlung schriftlich oder textförmlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Vollversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Vollversammlungen können in dringenden Fällen unter Wahrung der oben genannten Einladungsmodalitäten von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstands, ist/sind zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verpflichtet, sofern dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Bischof von Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstands, kann/können Gäste zulassen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

§ 14

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Vollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die Erfüllung des Vereinszwecks des Vorstands,
 2. Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind,
 5. Kontrolle des Vorstands,
 6. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 7. Entlastung des Vorstands,
 8. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

9. Beschlussfassung über die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3,
11. Wahl eines Kassenführers für die Dauer von vier Jahren,
12. Entlastung des Kassenführers,
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
15. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
16. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

§ 15

Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden/Teilnehmenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Vollversammlung kann in Abweichung von § 13 Abs. 2 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins der von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, nach seinem/ihrem Ermessen ausgewählten Form der Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur Video-/Telefonkonferenz gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall gegenüber dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, schriftlich oder textförmlich zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 1 Satz 2 ff.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse der Vollversammlung, mit Ausnahme des in § 17 genannten Falls und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder textförmlich gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Mitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 Satz 2 ff.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist/sind der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Vollversammlung mit der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/den stellvertretenden

Vorsitzenden des Vorstands, und dem von der Vollversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins zuzustellen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Tag, Zeit und Form der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die anwesenden bzw. teilgenommenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 305 ff. CIC sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs bedürfen insbesondere:
 1. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 2. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 3. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern,
 4. Auflösung des Vereins,
 5. Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderungen.
- (3) Die zustimmungspflichtigen Tatbestände nach Abs. 2 gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Zustimmungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung des Bischofs vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (5) Die Martinusgemeinschaft hat dem Bischof ihren Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs sowie ihren beschlossenen Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Der Bischof kann nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann der Bischof anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (7) Die Martinusgemeinschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 18**Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 19**Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 4549

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 28.02.2024

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

